

TE Dsk BescheidRegistrierung 2012/11/7 K600.319-005/0002- DVR/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2012

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §7 Abs1;

DSG 2000 §18 Abs2;

DSG 2000 §20;

DSG 2000 §20 Abs5;

DSG 2000 §45 Abs1;

DSG 2000 §50a Abs1;

DSG 2000 §50a Abs2;

DSG 2000 §50a Abs4;

DSG 2000 §50c Abs1;

SPG §27 Abs1;

SPG §27 Abs2;

SPG §54 Abs6;

SPG §54 Abs7;

1. SPG § 27 heute

2. SPG § 27 gültig ab 01.05.1993

1. SPG § 27 heute

2. SPG § 27 gültig ab 01.05.1993

1. SPG § 54 heute

2. SPG § 54 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024

3. SPG § 54 gültig von 28.12.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019

4. SPG § 54 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

5. SPG § 54 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018

6. SPG § 54 gültig von 01.08.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016

7. SPG § 54 gültig von 01.07.2016 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016

8. SPG § 54 gültig von 01.03.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016

9. SPG § 54 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012

10. SPG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009

11. SPG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005

12. SPG § 54 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
 13. SPG § 54 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
 14. SPG § 54 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2000
-
1. SPG § 54 heute
 2. SPG § 54 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
 3. SPG § 54 gültig von 28.12.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
 4. SPG § 54 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
 5. SPG § 54 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
 6. SPG § 54 gültig von 01.08.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
 7. SPG § 54 gültig von 01.07.2016 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
 8. SPG § 54 gültig von 01.03.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
 9. SPG § 54 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
 10. SPG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
 11. SPG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
 12. SPG § 54 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
 13. SPG § 54 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
 14. SPG § 54 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2000

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. KÖNIG, Mag. HUTTERER, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Mag. HEILEGGER und Dr. GUNDACKER sowie des Schriftführers Mag. HILD in ihrer Sitzung vom 7. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

S p r u c h

Die Registrierung der mit Eingabe vom 29. Mai 2012 von Herrn Dipl. Ing. Michael W*** (Antragsteller) bei der Datenschutzkommission (Datenverarbeitungsregister) gemeldeten Datenanwendung „Videoüberwachung zum Zwecke des Schutzes des überwachten Objekts (Umgebung der Situation im unmittelbaren Bereich des eigenen, privat genutzten PKWs) bzw. der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch die Zweckbezeichnung definierten Anlassfall, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden“ wird nach Verbesserung mit Schreiben vom 14. August 2012 gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 20 DSG 2000 idgF abgelehnt. Die Registrierung der mit Eingabe vom 29. Mai 2012 von Herrn Dipl. Ing. Michael W*** (Antragsteller) bei der Datenschutzkommission (Datenverarbeitungsregister) gemeldeten Datenanwendung „Videoüberwachung zum Zwecke des Schutzes des überwachten Objekts (Umgebung der Situation im unmittelbaren Bereich des eigenen, privat genutzten PKWs) bzw. der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch die Zweckbezeichnung definierten Anlassfall, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden“ wird nach Verbesserung mit Schreiben vom 14. August 2012 gemäß Paragraph 7, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 20, DSG 2000 idgF abgelehnt.

B e g r ü n d u n g

A. Vorbringen und Sachverhalt:

I.a. Mit Eingabe vom 29. Mai 2012 meldete der Antragsteller die so bezeichnete Datenanwendung „Videoüberwachung zum Zwecke des Schutzes des überwachten Objekts (Umgebung der Situation im unmittelbaren Bereich des eigenen, privat genutzten PKWs) bzw. der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch die Zweckbezeichnung definierten Anlassfall, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden“

zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister (unter Verwendung des für Videoüberwachung auf der Website der Datenschutzkommission zur Verfügung gestellten Musters für das Meldeformular entsprechend der Anlage 2 der DVRV).römisch eins.a. Mit Eingabe vom 29. Mai 2012 meldete der Antragsteller die so bezeichnete Datenanwendung „Videoüberwachung zum Zwecke des Schutzes des überwachten Objekts (Umgebung der Situation im unmittelbaren Bereich des eigenen, privat genutzten PKWs) bzw. der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch die Zweckbezeichnung definierten Anlassfall, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden“ zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister (unter Verwendung des für Videoüberwachung auf der Website der Datenschutzkommission zur Verfügung gestellten Musters für das Meldeformular entsprechend der Anlage 2 der DVRV).

Als besondere Rechtsgrundlage wurden die §§ 50a ff DSG 2000 idgF, §§ 353 ff ABGB sowie § 80 StPO angegeben. Als besondere Rechtsgrundlage wurden die Paragraphen 50 a, ff DSG 2000 idgF, Paragraphen 353, ff ABGB sowie Paragraph 80, StPO angegeben.

Als geplante Übermittlungsempfänger nannte der Meldungsleger „Zuständige Behörden bzw. zuständiges Gericht (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten)“, „Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken)“, „Gerichte (zur Beweismittellieferung in Zivilrechtsangelegenheiten)“ und „Versicherungen (zur Abwicklung von Versicherungsfällen)“.

b. Entsprechend zur Stellungnahme aufgefordert, gab der Antragsteller im Schreiben vom 14. August 2012 an, die Anwendung diene ausschließlich privaten (wie Videokameras auf der Kärntner Straße oder Sportler mit Helmkameras), also weder kommerziellen noch nicht-privaten Zwecken. Eine Videoüberwachung im Sinne einer systematischen, insbesondere fortlaufenden Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte Person betreffen, sei nicht gegeben. Im Anlassfall könnten die Aufnahmen aber zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden.

Die angestrebten Zwecke könnten anders als durch Videoaufnahme nicht erreicht werden. Bezüglich des verlangten statistischen Materials solle man nicht warten, bis etwas passiert, sondern vorausschauend handeln.

Es gebe kein konkretes Objekt, das erfasst werden solle. Beim Gehsteig oder der Straße handle es sich nicht um ein Objekt im Sinne des DSG. Es sei kein 24 Stunden Betrieb vorgesehen. Niemand außer dem Antragsteller habe Zugriff auf die Daten. Private Aufnahmen könnten beliebig lang aufbewahrt werden, die Daten würden zyklisch überschrieben.

Die gemeldete Datenanwendung bezwecke nicht die Überwachung des Fahrzeugs in geparktem Zustand, z.B. auf eigenem Grund oder in der eigenen Garage, sondern das Filmen aus dem Fahrzeug heraus und während der Fahrt.

Beweiswürdigung: Der Sachverhalt ergibt sich aus der Meldung selbst, dem Verbesserungsauftrag vom 26. Juli 2012 und der Stellungnahme des Antragstellers vom 14. August 2012.

B. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lautet: Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 lautet:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Paragraph eins, (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder

mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

§ 7 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Zulässigkeit der Verwendung von Daten“Paragraph 7, DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Zulässigkeit der Verwendung von Daten“:

„§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und1. sie aus einer gemäß Absatz eins, zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.“(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des Paragraph 6, eingehalten werden.“

§ 17 Abs. 1 und 2 Z 4 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Meldepflicht des Auftraggebers“Paragraph 17, Absatz eins und 2 Ziffer 4, DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Meldepflicht des Auftraggebers“:

„§ 17. (1) Jeder Auftraggeber hat, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission mit dem in § 19 festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt auch für Umstände, die nachträglich die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Meldung bewirken (Änderungsmeldung). Für manuelle Dateien besteht eine Meldepflicht nur, soweit die Inhalte zumindest einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllen.“§ 17. (1) Jeder Auftraggeber hat, soweit in den Absatz 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission mit dem in Paragraph 19, festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt auch für Umstände, die nachträglich die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Meldung bewirken (Änderungsmeldung). Für manuelle Dateien besteht eine Meldepflicht nur, soweit die Inhalte zumindest einen der Tatbestände des Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllen.

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

...

4. von natürlichen Personen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten vorgenommen werden (§ 45) oder...“4. von natürlichen Personen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten vorgenommen werden (Paragraph 45,) oder...”

§ 45 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Private Zwecke“Paragraph 45, DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Private Zwecke“:

„§ 45. (1) Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten dürfen natürliche Personen Daten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2, zugekommen sind.“§ 45. (1) Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten dürfen natürliche Personen Daten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit Paragraph 7, Absatz 2,, zugekommen sind.

(2) Daten, die eine natürliche Person für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet, dürfen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.“

§ 50a Abs. 1 bis 4 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Allgemeines“Paragraph 50 a, Absatz eins bis 4 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Allgemeines“:

„§ 50a. (1) Videoüberwachung im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte. Für derartige Überwachungen gelten die folgenden Absätze, sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

(2) Für Videoüberwachung gelten die §§ 6 und 7, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 7 Abs. 3). Rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, sind jedoch vorbehaltlich des Abs. 5 nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Abs. 1. Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB bleiben unberührt.(2) Für Videoüberwachung gelten die Paragraphen 6 und 7, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Paragraph 7, Absatz 3,). Rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, sind jedoch vorbehaltlich des Absatz 5, nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Absatz eins, Persönlichkeitsrechte nach Paragraph 16, ABGB bleiben unberührt.

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 3,) verletzt, wenn

1. diese im lebenswichtigen Interesse einer Person erfolgt, oder

2. Daten über ein Verhalten verarbeitet werden, das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, öffentlich wahrgenommen zu werden, oder

3. er der Verwendung seiner Daten im Rahmen der Überwachung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 3,) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt oder die überwachte Person könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden, oder

2. unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften des Völker- oder des Gemeinschaftsrechts, Gesetze, Verordnungen, Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person auferlegen, oder

3. sich die Überwachung in einer bloßen Echtzeitwiedergabe von das überwachte Objekt/die überwachte Person betreffenden Ereignisse erschöpft, diese also weder gespeichert (aufgezeichnet) noch in sonst einer anderen Form weiterverarbeitet werden (Echtzeitüberwachung), und sie zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentum des Auftraggebers erfolgt.“

§ 50c Abs. 1 DSGVO 2000 lautet unter der Überschrift „Meldepflicht und Registrierungsverfahren“ Paragraph 50 c, Absatz eins, DSGVO 2000 lautet unter der Überschrift „Meldepflicht und Registrierungsverfahren“:

„§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff. Sofern der Auftraggeber nicht in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzkommission sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet, unterliegen sie der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2). Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Registrierungsverfahren vorzulegen.“ „§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den Paragraphen 17, ff. Sofern der Auftraggeber nicht in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzkommission sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet, unterliegen sie der Vorabkontrolle (Paragraph 18, Absatz 2,). Bestimmte Tatsachen im Sinn von Paragraph 50 a, Absatz 4, Ziffer eins, müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß Paragraph 96 a, des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, Bundesgesetzblatt Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Registrierungsverfahren vorzulegen.“

§ 27 SPG lautet unter der Überschrift „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ Paragraph 27, SPG lautet unter der Überschrift „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“:

„§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.“

§ 54 Abs. 6 und 7 SPG lautet unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen für die Ermittlung“ Paragraph 54, Absatz 6 und 7 SPG lautet unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen für die Ermittlung“:

„(6) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verwendet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“ „(6) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen Orten (Paragraph 27, Absatz 2,) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (Paragraph 24,) verwendet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (Paragraph 22, Absatz 3,) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

(7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) personenbezogene Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln, wenn an diesen Orten oder in deren unmittelbarer Nähe nationale oder internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) stattfinden. Diese Maßnahme darf nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung und bei Vorliegen einer Gefährdungssituation gesetzt werden und ist auf eine Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener bekannt wird. Die ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe und zur Abwehr krimineller Verbindungen sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“(7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (Paragraph 27, Absatz 2,) personenbezogene Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln, wenn an diesen Orten oder in deren unmittelbarer Nähe nationale oder internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer 3,) stattfinden. Diese Maßnahme darf nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung und bei Vorliegen einer Gefährdungssituation gesetzt werden und ist auf eine Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener bekannt wird. Die ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe und zur Abwehr krimineller Verbindungen sowie für Zwecke der Fahndung (Paragraph 24,) verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“

2. Rechtliche Schlussfolgerungen:

Zunächst wird festgehalten, dass die gegenständliche Datenanwendung als Videoüberwachung im Sinne des § 50a Abs. 1 DSG 2000 anzusehen ist. So wurde die Datenanwendung bereits im Antrag des Auftraggebers ausdrücklich als „Videoüberwachung“ bezeichnet und es wurden die für Videoüberwachungen einschlägigen Bestimmungen als Rechtsgrundlage zitiert. Auch die angegebenen Datenarten und Übermittlungsempfänger und somit der gesamte in der Meldung dargestellte Inhalt der Datenanwendung, ebenso wie die skizzierten technischen Anlagen, entsprechen einer Videoüberwachungsanlage im Sinne der §§ 50a ff DSG 2000. Die Tatsache, dass bei der vorliegenden Videoüberwachungsanlage das „überwachte Objekt“ kein stationäres Gebilde (wie etwa ein Haus), sondern ein definierter, aber beweglicher Überwachungsbereich ist (in dem sich immer wieder andere Objekte und Personen befinden), ändert an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 50a ff DSG 2000 nichts. Der Antragsteller übersieht auch, dass der Zweck beim Begriff der Videoüberwachung in § 50a Abs. 1 DSG 2000 keine Rolle spielt. Zunächst wird festgehalten, dass die gegenständliche Datenanwendung als Videoüberwachung im Sinne des Paragraph 50 a, Absatz eins, DSG 2000 anzusehen ist. So wurde die Datenanwendung bereits im Antrag des Auftraggebers ausdrücklich als „Videoüberwachung“ bezeichnet und es wurden die für Videoüberwachungen einschlägigen Bestimmungen als Rechtsgrundlage zitiert. Auch die angegebenen Datenarten und Übermittlungsempfänger und somit der gesamte in der Meldung dargestellte Inhalt der Datenanwendung, ebenso wie die skizzierten technischen Anlagen, entsprechen einer Videoüberwachungsanlage im Sinne der Paragraphen 50 a, ff DSG 2000. Die Tatsache, dass bei der vorliegenden Videoüberwachungsanlage das „überwachte Objekt“ kein stationäres Gebilde (wie etwa ein Haus), sondern ein definierter, aber beweglicher Überwachungsbereich ist (in dem sich immer wieder andere Objekte und Personen befinden), ändert an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Paragraphen 50 a, ff DSG 2000 nichts. Der Antragsteller übersieht auch, dass der Zweck beim Begriff der Videoüberwachung in Paragraph 50 a, Absatz eins, DSG 2000 keine Rolle spielt.

Der Antragsteller vermeint auch, dass es sich nicht um eine systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte Person betreffen, handle. Diese nicht weiter begründete Behauptung steht mit dem sonstigen Vorbringen in Widerspruch. Danach handelt es sich um eine systematische (Aufzeichnung jeder Fahrt bzw. zumindest bestimmter Arten von Fahrten), insbesondere fortlaufende (Aufzeichnung der gesamten Fahrtstrecke) Feststellung von Ereignissen (Straßenverkehr um sein Fahrzeug), die ein bestimmtes Objekt (sein Fahrzeug) bzw. eine bestimmte Person (jedenfalls den Fahrzeuglenker) betreffen (es ist nicht Voraussetzung, dass das Objekt bzw. die Person selbst erfasst sind, arg. „betreffen“ im Text der Bestimmung).

Der Begriff des § 50a Abs. 1 DSG 2000 ist damit erfüllt. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der gegenständlichen Anlage ist daher § 50a DSG 2000 (iVm § 6 und § 7 DSG 2000; vgl. § 50a Abs. 2 DSG 2000) einschlägig. Der Begriff des

Paragraph 50 a, Absatz eins, DSG 2000 ist damit erfüllt. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der gegenständlichen Anlage ist daher Paragraph 50 a, DSG 2000 in Verbindung mit Paragraph 6 und Paragraph 7, DSG 2000; vergleiche Paragraph 50 a, Absatz 2, DSG 2000) einschlägig.

Gemäß § 50a Abs. 2 DSG 2000 sind rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, jedoch vorbehaltlich des Abs. 5 nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Abs. 1. Gemäß Paragraph 50 a, Absatz 2, DSG 2000 sind rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, jedoch vorbehaltlich des Absatz 5, nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Absatz eins,

Wenn der Antragsteller mit Verweis auf Videokameras auf der Kärntner Straße (offenbar zu touristischen Zwecken) bzw. Helmkameras bei Sportlern eine ausschließlich private Datenanwendung und damit § 45 DSG 2000 behauptet, ist ihm entgegen zu halten, dass die von ihm geplante Datenverwendung anderen Zwecken dient, als das Festhalten von Urlaubserinnerungen oder sportlicher Betätigung. Wenn der Antragsteller mit Verweis auf Videokameras auf der Kärntner Straße (offenbar zu touristischen Zwecken) bzw. Helmkameras bei Sportlern eine ausschließlich private Datenanwendung und damit Paragraph 45, DSG 2000 behauptet, ist ihm entgegen zu halten, dass die von ihm geplante Datenverwendung anderen Zwecken dient, als das Festhalten von Urlaubserinnerungen oder sportlicher Betätigung.

Gemäß § 45 Abs. 1 DSG 2000 ist nur die ausschließliche Datenverwendung für persönliche oder familiäre Tätigkeiten unter „private Zwecke“ zu subsumieren (umgelegt auf Bildaufnahmen wären dies etwa übliche Hochzeits- oder Urlaubsaufnahmen). Im gegenständlichen Fall ist die Überwachung des Verkehrs bzw. der Umgebung des eigenen Fahrzeugs jedoch von der erkennbaren Intention geprägt, Beweismaterial für die allfällige Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte usw. zu generieren. Dem Antragsteller geht es darum, das ihn bzw. das von ihm gelenkte Fahrzeug betreffende Verkehrsgeschehen aufzuzeichnen, um etwaiges Fehlverhalten (zB in die Spur schneiden) festzuhalten oder das Verschulden an Unfallgeschehen aufklären zu können. Seinem Antrag und seiner weiterführenden eigenen Aussage nach ist die Beweissicherung und die Weitergabe der Daten im Anlassfall an Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte geplant und damit auch Teilzweck der Datenanwendung. Dies schließt die „ausschließliche“ Verwendung für private Zwecke, wie § 45 DSG 2000 verlangt, nach geltender Rechtslage jedenfalls aus. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Datenanwendungen, die unter § 45 DSG 2000 fallen, gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 gar nicht der Meldepflicht unterlägen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, DSG 2000 ist nur die ausschließliche Datenverwendung für persönliche oder familiäre Tätigkeiten unter „private Zwecke“ zu subsumieren (umgelegt auf Bildaufnahmen wären dies etwa übliche Hochzeits- oder Urlaubsaufnahmen). Im gegenständlichen Fall ist die Überwachung des Verkehrs bzw. der Umgebung des eigenen Fahrzeugs jedoch von der erkennbaren Intention geprägt, Beweismaterial für die allfällige Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte usw. zu generieren. Dem Antragsteller geht es darum, das ihn bzw. das von ihm gelenkte Fahrzeug betreffende Verkehrsgeschehen aufzuzeichnen, um etwaiges Fehlverhalten (zB in die Spur schneiden) festzuhalten oder das Verschulden an Unfallgeschehen aufklären zu können. Seinem Antrag und seiner weiterführenden eigenen Aussage nach ist die Beweissicherung und die Weitergabe der Daten im Anlassfall an Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte geplant und damit auch Teilzweck der Datenanwendung. Dies schließt die „ausschließliche“ Verwendung für private Zwecke, wie Paragraph 45, DSG 2000 verlangt, nach geltender Rechtslage jedenfalls aus. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Datenanwendungen, die unter Paragraph 45, DSG 2000 fallen, gemäß Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 4, gar nicht der Meldepflicht unterlägen.

Zweck der geplanten Videoüberwachung ist der Schutz des eigenen Fahrzeugs bzw. der eigenen Person als Lenker des Fahrzeugs (einschließlich der Beweissicherung). Der Zweck ist daher von § 50a Abs. 2 DSG 2000 erfasst. Zweck der geplanten Videoüberwachung ist der Schutz des eigenen Fahrzeugs bzw. der eigenen Person als Lenker des Fahrzeugs (einschließlich der Beweissicherung). Der Zweck ist daher von Paragraph 50 a, Absatz 2, DSG 2000 erfasst.

Nach dieser Bestimmung gelten für Videoüberwachung aber auch (wie bei jeder Datenanwendung) die §§ 6 und 7 DSG 2000. Nach dieser Bestimmung gelten für Videoüberwachung aber auch (wie bei jeder Datenanwendung) die Paragraphen 6 und 7 DSG 2000.

Gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und ferner die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, DSG 2000 dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und ferner die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Hinsichtlich der generellen Befugnis zur Durchführung einer Videoüberwachungsanlage orientiert sich die grundsätzliche Berechtigung eines privaten Auftraggebers an dessen Verfügungsbefugnis über den im Einzelfall konkret zu überwachenden Raum. Private dürfen daher regelmäßig nur jene Bereiche überwachen, an denen ihnen ein hausrechtsähnliches Verfügungsrecht zukommt; also etwa das eigene Haus, den eigenen Garten oder das eigene Betriebsgelände. Eine solche Verfügungsbefugnis kann sich dabei sowohl aus einem Eigentumsrecht, aber auch etwa aus einem Mietverhältnis ergeben.

In Abgrenzung dazu sind an „öffentlichen Orten“ (im Sinne des § 27 SPG) aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich nur die Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Videoüberwachungen berechtigt und richtet sich deren Zulässigkeit nach den Anforderungen des SPG (vgl. § 54 Abs. 6 und 7 SPG). Da die im Fahrzeug des Antragstellers montierte Kamera während der Fahrt regelmäßig sowie in beabsichtigter und umfassender Weise öffentlichen Raum erfassen würde, fehlt es dem Antragsteller bereits an der hierfür erforderlichen „gesetzlichen Zuständigkeit“ bzw. „rechtlichen Befugnis“ im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG 2000. In Abgrenzung dazu sind an „öffentlichen Orten“ (im Sinne des Paragraph 27, SPG) aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich nur die Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Videoüberwachungen berechtigt und richtet sich deren Zulässigkeit nach den Anforderungen des SPG (vergleiche Paragraph 54, Absatz 6 und 7 SPG). Da die im Fahrzeug des Antragstellers montierte Kamera während der Fahrt regelmäßig sowie in beabsichtigter und umfassender Weise öffentlichen Raum erfassen würde, fehlt es dem Antragsteller bereits an der hierfür erforderlichen „gesetzlichen Zuständigkeit“ bzw. „rechtlichen Befugnis“ im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, DSG 2000.

Auf die Frage, ob gegenständlich schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (also der erfassten Verkehrsteilnehmer) verletzt würden, was für Videoüberwachung in § 50a Abs. 3 und 4 DSG 2000 geregelt ist, musste daher nicht mehr eingegangen werden. Auf die Frage, ob gegenständlich schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (also der erfassten Verkehrsteilnehmer) verletzt würden, was für Videoüberwachung in Paragraph 50 a, Absatz 3 und 4 DSG 2000 geregelt ist, musste daher nicht mehr eingegangen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes durch eine geplante Videoüberwachung auch stets die betroffenen Örtlichkeiten und die einzelnen Kamerastandorte mit zu berücksichtigen sind. Dies ist bei mobilen Kameras ex ante naturgemäß schwer möglich bzw. wäre hier quasi eine „Blankogenehmigung“ jedes denkmöglichen Standortes im Voraus notwendig. Aus diesem Grund ist der geplante Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage in einem Kfz (auch) als unverhältnismäßig im Sinne des § 7 Abs. 3 DSG 2000 anzusehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes durch eine geplante Videoüberwachung auch stets die betroffenen Örtlichkeiten und die einzelnen Kamerastandorte mit zu berücksichtigen sind. Dies ist bei mobilen Kameras ex ante naturgemäß schwer möglich bzw. wäre hier quasi eine „Blankogenehmigung“ jedes denkmöglichen Standortes im Voraus notwendig. Aus diesem Grund ist der geplante Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage in einem Kfz (auch) als unverhältnismäßig im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, DSG 2000 anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Registrierung, Vorabkontrolle, Prüfungs- und Verbesserungsverfahren, Videoüberwachung, Auftraggeber des privaten Bereichs, öffentlicher Raum, Kfz, Fahrzeug, Straße

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2013

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at